



Feuerwehr-Verband
des Bezirkes Affoltern

Statuten

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten für beide Geschlechter.

I. Zweck und Sitz

Zweck und Sitz

Art. 1

Der Feuerwehrverband des Bezirkes Affoltern beweckt die Förderung des Feuerwehrwesens, die Unterstützung des Schweizerischen Feuerwehrverbands, des Kantonalen Feuerwehrverbandes sowie der Kantons- und Gemeindebehörden mit Rat und Tat. Er vertreibt die Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen des Feuerwehrwesens. Es kommt ihm der Status einer Juristischen Person im Sinne von Art. 60 ff ZGB zu. Sitz des Verbandes ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Art. 2

Im Feuerwehrverband des Bezirkes Affoltern können sein:

- Gemeinden mit allen eingeteilten Gemeindefeuерwehren als Kollektivmitglied
- Selbständige Betriebsfeuerwehren mit allen Eingeteilten als Kollektivmitglied (nach Kant. Feuerwehr-Gesetz)
- Zweckverbände mit allen Eingeteilten als Kollektivmitglied
 - Einzelmitglieder (Art. 4)
 - Ehrenmitglieder (Art. 5)

Mitgliedschaft	Art. 3 Über die Mitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.	Art. 22 Auflösung Für eine Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Auflösung des Verbandes muss das vorhandene Vermögen beim Statthalteramt Affoltern bis zur Gründung eines neuen Bezirks-Feuerwehrverbandes in Verwahrung gegeben werden.
Einzelmitglied	Art. 4 Als Einzelmitglieder können Personen aufgenommen werden, die nicht im aktiven Feuerwehrdienst stehen, sich aber für das Feuerwehrwesen interessieren.	Art. 23 Inkrafttreten Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. Januar 1997 mit allen ihren seither vorgenommenen Änderungen.
Ehrenmitglieder	Art. 5 Personen, die sich um den Feuerwehrverband des Bezirkes Affoltern oder um das Feuerwehrwesen im Bezirk Affoltern besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.	Art. 23 Rifferswil, 20. Januar 2006 Feuerwehrverband des Bezirks Affoltern Der Präsident: Bruno Ruh
Austritt	Art. 6 Austrittserklärungen sind auf Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen. Ausschlüsse erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Anrecht auf das Verbandsvermögen zu.	 <i>W. Büchner</i> Der Aktuar: Marcel Büchner
Organe	Art. 7 Die Organe des Verbandes sind: <ul style="list-style-type: none">- Die Generalversammlung- Der Vorstand- Die Rechnungsrevisoren	III. Organisation des Verbandes

IV Kassawesen

Einnahmen
Art. 18

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Den Jahresbeiträgen der Gemeinden
- Den Jahresbeiträgen der Betriebsfeuerwehren
- Den Jahresbeiträgen der Zweckverbände
- Den Jahresbeiträgen der Einzelmitglieder

Jahresbeiträge
Art. 19

Die Jahresbeiträge werden nach der Anzahl der Eingeteilten bei den Gemeinden, Betriebsfeuerwehren, Zweckverbänden und bei den Einzelmitglieder durch den Kassier mittels Rechnung erhoben. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Entschädigung
Art. 20

Die Entschädigung an die Vorstandsmitglieder und Instruktoren wird durch die Generalversammlung festgelegt

	Art. 8	Generalversammlung
	Art. 18	Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Laufe des 1. Quartals statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand, oder auf Begehr eines Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern drei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
	Art. 9	Anträge
	Art. 9	Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.
	Art. 10	Stimmberechtigte
	Art. 10	Stimmberechtigte sind: <ul style="list-style-type: none">- Die Mitglieder des Vorstandes- Die Ehrenmitglieder- Die Einzelmitglieder- Alle Angehörigen der Feuerwehr Die Einladung erfolgt durch die Kommandos
	Art. 11	Einladung
	Art. 11	Der Vorstand kann Behördenmitglieder sowie Interessierte zur Generalversammlung einladen.
	Art. 12	Beschlussfassung
	Art. 12	Für alle Beschlussfassungen, mit Ausnahme der Art. 21 und 22, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Geschäfte	<p>Art. 13</p> <p>Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl der Stimmenzähler - Protokoll der letzten Generalversammlung - Jahresbericht des Präsidenten - Rechnung - Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge - Wahl des Vorstandes - Wahl des Präsidenten - Wahl der Rechnungsrevisoren - Anträge - Ehrungen - Verschiedenes 	<p>Art. 14</p> <p>Der Vorstand des Feuerwehrverbandes des Bezirks Affoltern besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Vize-Präsident - Kassier - Protokollführer - Aktuar - Stützpunkt-Kommandant - Bezirks-Statthalter 	<p>Art. 15</p> <p>Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vertretung des Verbandes nach aussen - Die Rechnungsführung - Die Ausführung der Verbandsbeschlüsse - Die Antragstellung an die Generalversammlung betr. Ernennung von Ehrenmitglieder - Die Vorbereitung der Traktanden für die Generalversammlung - Durchführen von Bezirkskursen - Durchführen von Kommandantenrapporte - Durchführen von Offizierstage - Durchführung der Erstausbildung der neu eintretenden Feuerwehrleuten - Durchführen von Jugendfeuerwehrübungen - Veranstaltungen zur Weiterbildung seiner Mitglieder - Durchführung der Generalversammlung - Der Präsident ist Mitglied des Kant. Verbandes 	<p>Art. 16</p> <p>Im Namen des Vorstandes führen rechtsverbindliche Unterschriften der Präsident und der Kassier und kollektiv der Aktuar mit dem Präsidenten.</p>	<p>Art. 17</p> <p>Die letzten zwei sind von Amtes wegen im Vorstand. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied ist für die Jugendfeuerwehr im Bezirk verantwortlich.</p>
				<p>Aufgaben und Befugnisse</p>	<p>Rechnungs- revisoren</p>